

Stadt Laubach
Herrn Joachim Kühn
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Ortsverband Laubach

Stadtverordnetenfraktion:

Hauptstraße 8
35321 Laubach
Tel: +49 (6405) 45 32

Vorsitz:

Hans-Georg Teubner-Damster
Jolidoscho.damster@freenet.de

Laubach, 04.06.2021

Einführung der „Transparenz- und Informationsfreiheitsatzung der Stadt Laubach“ nach §§80 bis 89 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes HDSIG

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat prüft, in welcher Form eine Transparenz- und Informationsfreiheitsatzung der Stadt Laubach eingeführt werden kann.
2. Der Magistrat legt zeitnah einen geeigneten Entwurf dem Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss zur Beratung und Weitergabe an die Stadtverordnetenversammlung vor.

Begründung:

„Das Verwaltungshandeln soll zukünftig offener und transparenter gestaltet werden. Im Vierten Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden deshalb erstmals Regelungen für ein Recht auf Informationszugang gegenüber den öffentlichen Stellen in Hessen geschaffen. Bürgerinnen und Bürger erhalten damit die Möglichkeit, unmittelbar Einblick in Vorgänge der öffentlichen Verwaltung zu nehmen. Entscheidungen der Verwaltung werden damit nachvollziehbar, deren Akzeptanz wird erhöht. Die Schaffung eines Anspruchs auf Informationszugang hat somit eine wichtige demokratische und rechtstaatliche Funktion, denn der freie Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist wesentlicher Bestandteil öffent-

licher Partizipation und der Kontrolle staatlichen Handelns. Er fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung. Der effektive Schutz personenbezogener Daten bleibt dabei gewährleistet, entgegenstehende berechnigte öffentliche und private Interessen werden angemessen berücksichtigt.“

Aus Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag das Informationsfreiheitsgesetz nicht auf die Gemeinden und Landkreise erstreckt. Für die Kommunen gilt das Gesetz vielmehr nur dann, wenn sie es freiwillig durch Satzung so bestimmen (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG, sog. Opt-In-Regelung).

Aus diesem Grunde sehen wir es als erforderlich, den vierten Teil des HDSIG in kommunales Recht in Form einer Satzung umzusetzen und somit das Recht auf Informationszugang abzubilden.

Die beigefügte „Mustersatzung“ besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Dem Transparenzregister und dem Informationszugang auf Antrag. Das Transparenzregister regelt, welche Informationen über ein digitales Transparenzportal regelmäßig und dauerhaft bereitgestellt und veröffentlicht werden. Viele der genannten Informationen finden sich bereits heute unter der Plattform Laubach-Online.de und dem öffentlichen Sitzungsportal. Durch diese Satzung wird die Veröffentlichung dieser Daten dauerhaft und verpflichtend geregelt.

Im Teil Informationszugang auf Antrag soll sichergestellt werden, dass der Zugang zu Informationen allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zusteht und nicht durch Willkür selektiv gehandhabt wird. Zugleich gibt die Satzung Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung einen rechtssicheren Leitfaden, nach welchen Vorschriften und Regeln Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet werden sollen und welche Informationen zur Verfügung gestellt werden können

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bereitstellung von Informationen im Transparenzregister erfolgt bereits heute, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Informationszugang auf Antrag ist Bestandteil des Verwaltungshandelns. Daher werden keine zusätzlichen Mittel benötigt. Sollten für die Bereitstellung von Informationen Kosten entstehen, können diese gem. §10 der Satzung über Gebühren erhoben werden.

Anlagen

- Mustersatzung als Beispiel
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
Vierter Teil §§ 80 bis 87

Um Zustimmung wird gebeten

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Georg Teubner-Damster
Vorsitzender